

**Niederschrift
über die 1. Sitzung (konstituierende Sitzung) des Stadtrates Unkel
am 17. Juni 2014**

Diese Niederschrift besteht aus den Seiten 1 bis 30 einschließlich Anlagen mit den **Beschlüssen Nr. 1/14-19 bis 5/14-19**

Tagungsort: Bürgerhaus Heister, Am Kelter 11, Unkel
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 06. Juni 2014 unter Beachtung des § 34 Abs. 3 GemO.

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender: Stadtbürgermeister Gerhard Hausen

Ratsmitglieder:

Borgolte, Dieter
Dr. Born-Siebicke, Gisela
Dr. Brenke, Siegfried
Buslei, Ewald
Conrad, Ludwig
Euskirchen, Wilfried
Hommerich, Michael
Küpper, Günter
Meyer, Bernd
Mühlhöfer, Sascha
Müller, Heinz-Peter
Mußhoff, Alfons
Plöger, Wolfgang
Richarz, Bernd
Schmidt, Elke
Schober, Georg
Stolte-Herdler, Claudia
Syllwasschy, Robin
Thomalla, Volker
Volkert, Rüdiger
Von Wülfing, Knut

Ferner anwesend: Bürgermeister Karsten Fehr
Sonja Klewitz - Verbandsgemeindeverwaltung

**Abwesend:
entschuldigt:** Schmitz, Daniel

**Schriftführer:
Tagesordnung** VG-Verwaltungsrat Jörg Harperath

Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder
2. Ernennung des Stadtbürgermeisters
3. Wahl, Ernennung, Vereidigung und Einführung der Beigeordneten
 - a) Erster Beigeordneter
 - b) Weitere Beigeordnete
4. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter in die Ausschüsse und Arbeitskreise
5. Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für den Stadtrat Unkel
6. Bebauungsplan Unkel-Süd, Teilbereich 12. Änderung, Erlass einer Veränderungssperre

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Zu TOP 1: Verpflichtung der Ratsmitglieder

Der Vorsitzende verpflichtet die neu gewählten Ratsmitglieder namens der Stadt Unkel durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Zudem wird den Ratsmitgliedern der neue Kommunalbrevier ausgehändigt.

Zu TOP 2: Ernennung des Stadtbürgermeisters

Im Rahmen der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 wurde Herr Gerhard Hausen, Unkel, Freiligrathstr. 22 gem. § 53 GemO zum Stadtbürgermeister der Stadt Unkel gewählt. Der neu gewählte Stadtbürgermeister ist gem. § 54 Abs. 2 GemO durch den noch im Amt befindlichen allgemeinen Vertreter, den Ersten Stadtbeigeordneten Wolfgang Plöger, zu ernennen.

Da es sich um eine Wiederwahl von Herrn Hausen handelt, entfällt die Vereidigung und die Amtseinführung.

Erster Stadtbeigeordneter Wolfgang Plöger überreicht dem neugewählten Stadtbürgermeister der Stadt Unkel, Herrn Gerhard Hausen, die Ernennungsurkunde.

Zu TOP 3: Wahl, Ernennung, Vereidigung und Einführung der Beigeordneten

Gemäß § 53 a GemO werden die Beigeordneten vom Stadtrat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO gewählt.

Über diese Wahl wird eine gesonderte Niederschrift angefertigt. Die Hauptsatzung der Stadt Unkel bestimmt, dass zwei Beigeordnete zu wählen sind.

Die neu gewählten Beigeordneten werden aufgrund des § 54 GemO durch den Stadtbürgermeister ernannt, vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

a) Erster Beigeordneter**Beschluss-Nr.: 1/14-19**

Zum 1. Beigeordneten wurde Herr Wolfgang Plöger, Unkel, Honnefer Straße 19 gewählt.

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	AnzahlStimmen	Enthaltungen
Wolfgang Plöger		11 Stimmen	
Alfons Mußhoff		10 Stimmen	
Das Stimmrecht des Stadtbürgermeisters ruhte gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO			
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:			

Stadtbürgermeister Hausen überreicht dem neu gewählten 1. Beigeordneten die Ernennungsurkunde. Da es sich um eine Wiederwahl handelt, entfallen Vereidigung und Amtseinführung.

b) Weitere Beigeordnete**Beschluss-Nr.: 2/14-19**

Zum weiteren Beigeordneten wurde Herr Dr. Siegfried Brenke gewählt.

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	AnzahlStimmen	Enthaltungen
		ja	nein
Das Stimmrecht des Stadtbürgermeisters ruhte gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO			
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:			

Stadtbürgermeister Hausen überreicht dem neu gewählten weiteren Beigeordneten die Ernennungsurkunde, vereidigt ihn und führt ihn in sein Amt ein.

4. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter in die Ausschüsse und Arbeitskreise

Der Stadtrat Unkel bildet folgende Ausschüsse:

Hauptausschuss**Wirtschaftsförderungs- Planungs und Bauausschuss****Rechnungsprüfungsausschuss****Ausschuss für Tourismus und Städtepartnerschaft****Jugend und Sportausschuss**

Die Ausschüsse bestehen aus:

Hauptausschuss

10 Mitglieder und Stellvertreter

Nach Sainte-Lague/Schepers entfallen auf:

SPD 4 Mitglieder und Stellvertreter

CDU 4 Mitglieder und Stellvertreter

FWG 1 Mitglied und Stellvertreter

Grüne 1 Mitglied und Stellvertreter

**Wirtschaftsförderungs- Planungs
und Bauausschuss**

10 Mitglieder und Stellvertreter

Nach Sainte-Lague/Schepers entfallen auf:

SPD 4 Mitglieder und Stellvertreter
 CDU 4 Mitglieder und Stellvertreter
 FWG 1 Mitglied und Stellvertreter
 Grüne 1 Mitglied und Stellvertreter

Rechnungsprüfungsausschuss

6 Mitglieder und Stellvertreter

Nach Sainte-Lague/Schepers entfallen auf:

SPD 2 Mitglieder und Stellvertreter
 CDU 2 Mitglieder und Stellvertreter
 FWG 1 Mitglied und Stellvertreter
 Grüne 1 Mitglied und Stellvertreter

**Ausschuss für Tourismus
und Städtepartnerschaft**

**11 Mitglieder und Stellvertreter
(6 aus der Mitte des Stadtrates)**

Nach Sainte-Lague/Schepers entfallen auf:

SPD 2 Mitglieder und Stellvertreter
 CDU 2 Mitglieder und Stellvertreter
 FWG 1 Mitglied und Stellvertreter
 Grüne 1 Mitglied und Stellvertreter

Weitere Mitglieder:

Touristik und Gewerbe Unkel e.V. Unkel	2 Mitglieder und Stellvertreter
Geschichtsverein Unkel eV	1 Mitglied und Stellvertreter
Bürgerstiftung Unkel „Willy-Brandt-Forum“	1 Mitglied und Stellvertreter
Bürgerverein Unkel e.V.	1 Mitglied und Stellvertreter

Jugend und Sportausschuss

**10 Mitglieder und Stellvertreter
(6 aus der Mitte des Stadtrates)**

Nach Sainte-Lague/Schepers entfallen auf:

SPD 2 Mitglieder und Stellvertreter
 CDU 2 Mitglieder und Stellvertreter
 FWG 1 Mitglied und Stellvertreter
 Grüne 1 Mitglied und Stellvertreter

Weitere Mitglieder

FC Unkel 80	1 Mitglied und Stellvertreter
SV Unkel 1910	1 Mitglied und Stellvertreter
Grundschule „Am Sonnenberg“	1 Mitglied und Stellvertreter
Stefan-Andres Realschule plus	1 Mitglied und Stellvertreter

Beschluss-Nr.:3/14-19

Der Stadtrat beschließt die Besetzung der Ausschüsse wie folgt:

1. Hauptausschuss

Mitglieder	Stellvertreter
Schmidt, Elke	Mann, Bernhard
Meyer, Bernd	Brauer, Michael
Volkert, Rüdiger	Reimann, Wolfgang
Schewe, Norbert	Wieland, Günter
Mußhoff, Alfons	von Wülfing, Knut
Dr. Born-Siebicke, Gisela	Buchholz, Gerda
Luhmer, Elke	Müller, Heinz-Peter
Mühlhöfer, Sascha	von Wülfing, Knut
Plöger, Wolfgang	Syllwasschy, Robin
Thomalla, Volker	Schmitz, Daniel

2. Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss

Mitglieder	Stellvertreter
Dr. Brenke, Siegfried	Marger, Pia
Conrad, Ludwig	Mönch, Manfred
Richarz, Bernd	Reuter, Bernhard
Schober, Georg	Stolte-Herdler, Claudia
Euskirchen, Wilfried	Müller, Heinz-Peter
Küpper, Günter	Müller, Heinz-Peter
Buslei, Ewald	Buchholz, Gerda
Borgolte, Dieter	Buchholz, Gerda
Haller, Susanne	Stemmer, Elena
Schmitz, Daniel	Thomalla, Volker

3. Rechnungsprüfungsausschuss

Mitglieder	Stellvertreter
Schmidt, Elke	Conrad, Ludwig
Schober, Georg	Brauer, Michael
Küpper, Günter	von Wülfing, Knut
Borgolte, Dieter	Euskirchen, Wilfried
Syllwasschy, Robin	Haller, Susanne
Dr. Magawly, Christopher	Bockshecker, Daniel

4. Ausschuss für Tourismus und Städtepartnerschaft

Mitglieder	Stellvertreter
Reuter, Bernhard	Richarz, Bernd
Stolte-Herdler, Claudia	Reimann, Wolfgang
Borgolte, Dieter	Dr. Born-Siebicke, Gisela
Luhmer, Elke	von Wülfing, Knut
Stemmer, Elena	Haller, Susanne
Thomalla, Volker	Folkerts, Carsten
Kessel, Ulricke	Hombeck, Margit
Rosenzweig, Christian	Hombeck, Margit
Meitzner, Wilfried	Wierig, Thomas
Probst, Elfried	Ruland, Wolfgang
Wallek, Engelbert	Wester, Matthias

5. Jugend- und Sportausschuss

Mitglieder	Stellvertreter
Reimann, Wolfgang	Marger, Pia
Richarz, Bernd	Mönch, Manfred
Mühlhöfer, Sascha	Mußhoff, Alfons
Dauti, Atan	von Wülfing, Knut
Plöger, Wolfgang	Syllwasschy, Robin
Mirbach, Thomas	Bockshecker, Daniel
Wallek, Dieter	Straußfeld, Torsten
Korf, Hans-Willi	Weichsel, Rudolf
Schuster, Ellen	Baum, Isabell
Brummel, Torsten	

6. Interkommunaler Arbeitskreis „Flutbrücke Heister“ mit der Ortsgemeinde Erpel

Mitglieder
Meyer, Bernd
Richarz, Bernd
Küpper, Günter
von Wülfing, Knut
Syllwasschy, Robin
Thomalla, Volker

7. Tourismus Siebengebirge GmbH

Mitglieder
Kessel, Ulrike
Borgolte, Dieter

einstimmig mit Stimmenmehrheit AnzahlStimmen Enthaltungen
ja nein

Das Stimmrecht des Stadtbürgermeisters ruhte gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO

An der Abstimmung nahm/en nicht teil:

Zu TOP5 Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für den Stadtrat Unkel

Gemäß § 37 (1) GemO haben die Gemeinderäte eine Geschäftsordnung zu beschließen. Ein Entwurf der Geschäftsordnung ist als Anlage beigelegt.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates

Beschluss-Nr.: 4/14-19

Der Stadtrat beschließt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Unkel in der beigelegten Fassung.

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	AnzahlStimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

Der Vorsitzende fragt die anwesenden Ratsmitglieder ob Ausschließungsgründe zum TOP 6 gemäß § 22 GemO vorliegen.

Gemäß. § 22 GemO verlässt Ratsmitglied Ewald Buslei den Beratungstisch und nimmt im Zuschauerraum Platz.

Zu TOP 6 Bebauungsplan Unkel-Süd Teilbereich 12. Änderung Erlass einer Veränderungssperre

Bei dem Bebauungsplangebiet des Stammplandes Unkel-Süd handelt es sich um ein sehr großes (ca. 30 ha). Innerhalb dieser großen Fläche werden zudem eine sehr große Zahl von – eigentlich unabhängigen – Themenfeldern und Problembereichen unter einem Dach zusammen gefasst. Da sich diese Konstruktion in der Praxis auf vor dem Hintergrund bereits mehrerer durchgeführter Änderungsverfahren als schwer handhabbar erwies, beschloss der Rat der Stadt Unkel am 27.01.2009 Unkel die Einleitung der Änderung des Bebauungsplanes Unkel-Süd gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

Gleichzeitig beschloss der Rat die Aufteilung des Stammpangebietes in 5 Teilbereiche (s. Anlage 1):

- 9. Änderung: Teilbereich Buchenweg
- 10. Änderung: Teilbereich Kiessee
- 11. Änderung: Teilbereich Wohngebiet Süd
- 12. Änderung: Teilbereich Gewerbegebiet Süd
- 13. Änderung: Sondergebiet Anton-Limbach-Straße

Bezüglich der hier relevanten 12. Änderung „Gewerbegebiet Süd“ besteht als nächstes Handlungsbedarf. Wie in der seinerzeitigen Sitzungsvorlage vermerkt bezieht sich der Änderungsbedarf auf die Ordnung der als private Grünflächen festgesetzten Bereiche sowie die Klärung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse mit entsprechenden Festsetzungen im Bereich des beschränkten Gewerbegebietes sowie einer Teilaufhebung im Bereich der B42, da diese nicht in der Baulast der Kommune steht.

Anlass zum Erlass der Veränderungssperre ist nun, dass für ein gewerbliches Baugrundstück ein Bauantrag zu einer baulichen Veränderung bzw. Nutzungsänderung gestellt wurde, die das Planungsziel einer den verschiedenen Belangen gerecht werdenden Ände-

zung der Festsetzung zum Immissionsschutz gefährden. Eine bereits erfolgte Zurückstellung läuft zum 30.06.2014 aus. Da es bis dahin nicht erreichbar sein wird, das Bebauungsplanverfahren zum Abschluss zu bringen sowie eine Verlängerung der Zurückstellung für das eine Baugrundstück hier nicht möglich ist wird vorgeschlagen, eine Veränderungssperre für 2 Jahre zu erlassen.

Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens zur 12. Änderung scheiterte bislang im Wesentlichen daran, dass im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes auch weitergehender Bedarf an Ausgleichsflächen offenbar wurde, und hierfür keine geeigneten Flächen zur Verfügung standen. Hier hat sich in den letzten Wochen eine Möglichkeit ergeben, hier entsprechende Flächen zu akquirieren.

Frau Klewitz erläutert eingehend die Sitzungsvorlage und beantwortet Fragen der Ratsmitglieder.

Beschluss-Nr.: 5/14-19

Der Rat der Stadt Unkel beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der 12. Änderung-Teilbereich Gewerbegebiet Süd rechtskräftigen Bebauungsplanes „Unkel-Süd“ der Stadt Unkel.

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	AnzahlStimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil: Ratsmitglied Buslei (§ 22 GemO)				

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20.00 Uhr die Sitzung und lädt zu einem Umtrunk ein.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Unkel

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt- Allgemeines

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen

Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

- § 11 Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

4. Abschnitt: Anfragen

- § 19 Anfragen

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

- § 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 21 Einwohnerfragestunde
- § 22 Redeordnung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Niederschrift

6. Abschnitt: Ausschüsse

- § 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter
- § 28 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse
- § 30 Arbeitsweise
- § 31 Anhörung

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 32 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 33 Abweichungen von der Geschäftsordnung

1. ABSCHNITT - Allgemeines

§ 1 Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Stadtrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu einer Sitzung einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde abzustimmen.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Stadtrats gehört. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (3) Sind der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Ratsmitglied zur Sitzung ein.

§ 2 Form und Frist der Einladung

- (1) Die Ratsmitglieder und die Beigeordneten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde ist ebenfalls einzuladen.
 - (1 a) Der Stadtbürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Stadtbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere

E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Stadtbürgermeister außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Ratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.

(5) Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzuverlegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Ratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Stadtbürgermeister setzt im Benehmen mit den Stadtbeigeordneten die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Stadtrats gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Stadtbürgermeister können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.

(4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Stadtrats.

§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z.B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Stadtrat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekanntgemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekanntgemacht zu werden.

(2) Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Stadt,
2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner
4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO),
5. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),
6. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,
7. Grundstücksangelegenheiten,
8. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB
9. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert,
10. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Stadt oder der Gemeinden ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind,
11. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
12. sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.

(3) Der Stadtrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, dass auch andere als die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 35 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO dem nicht entgegensteht.

(4) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Stadtrats können auf Veranlassung des Stadtbürgermeisters auch Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen und des gemeindlichen Forstbetriebes teilnehmen. Sofern der Bürgermeister der Verbandsgemeinde, in seiner Vertretung ein Beigeordneter der Verbandsgemeinde oder ein vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde beauftragter Bediensteter der Verbandsgemeindeverwaltung an den Sitzungen des Stadtrats teilnimmt, hat er beratende Stimme, er hat das Recht, Anträge zu stellen, und unterliegt nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden im Sinne des § 12. Dies gilt nicht für weitere Bedienstete der Verbandsgemeindeverwaltung, die im Auftrag des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde und mit Zustimmung des Stadtbürgermeisters an den Sitzungen des Stadtrats teilnehmen.

(2) Der Stadtrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Stadtbürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zur übernächsten Sitzung des Stadtrats hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(3) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7 Schweigepflicht und Treuepflicht

(1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Stadtrats unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.

(2) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(3) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Stadtbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 3 GemO).

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.
- (2) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Können Ratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Stadtrat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Stadtbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Stadtrats.

§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

- (1) Ein Ratsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,
1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
 2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
 3. wenn es
 - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
 - b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört, oder
 - c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins ist

und die unter den Buchstaben a) bis c) Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:
1. Ehegatten,
 2. eingetragene Lebenspartner,
 3. Verwandte bis zum dritten Grade,

4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Ratsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(4) Ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Ratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(5) Das Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(6) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Stadtbürgermeister ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten ebenfalls für den Stadtbürgermeister und die Beigeordneten sowie für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen; für den Stadtbürgermeister und die Beigeordneten gilt auch Absatz 6.

§ 10 Fraktionen

(1) Die Mitglieder des Stadtrats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Ratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Stadtbürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Stadtrat bekannt. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

2. ABSCHNITT - Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 11 Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht

(1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Stadtbürgermeister; in seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

Bei Verhinderung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten soll das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Stadtrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei

1. Wahlen,
2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten beziehen,
3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Stadtbürgermeisters,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten
5. der Festsetzung der Bezüge des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 12 Ordnungsbefugnisse

(1) Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.

(2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahin gehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.

(3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Stadtrat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Stadtrat in der nächsten Sitzung.

(4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Stadtrats hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Ratssitzung, von der das betroffene Ratsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Stadtrats teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

§ 13 Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse ausschließen.

3. ABSCHNITT - Anträge in der Sitzung

§ 14 Allgemeines

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes Ratsmitglied und jede Fraktion. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung haben ebenfalls das Recht, Anträge zu stellen. Von mehreren Ratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.

(3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller (Absatz 2) oder vom Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.

§ 15 Sachanträge

(1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

(2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(2) Der Stadtrat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

(3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

(1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurück überwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Stadtbürgermeister erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrats zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

(2) Der Stadtrat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Der Vorsitzende und die Ratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Ratsmitglied, das sich bis zum Antrag auf "Schluss der Beratung" zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

4. ABSCHNITT - Anfragen

§ 19 Anfragen

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Stadtbürgermeister zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Stadtbürgermeister weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.

(2) Schriftliche Anfragen werden vom Stadtbürgermeister schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Ratsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Ratssitzung erfolgt.

(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Ratssitzung gelten folgende Grundsätze:

- a) Der Stadtbürgermeister kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Stadtrats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ratsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Ratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.
- b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 2 und 3 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.
- c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Ratsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Ratsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
- d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

(4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Beigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

5. ABSCHNITT - Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Stadtrat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.

(2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.

(3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.

(4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 21 Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Stadt) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Stadtbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten mindestens vierteljährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Fragen sollen dem Stadtbürgermeister nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

(4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn

1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder
2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Stadtrat ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

(5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.

(6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Stadtbürgermeister hat den Stadtrat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

(7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.

(8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 22 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im übrigen wird den Ratsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Ratsmitglieder, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen sind deutlich (z.B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.

(3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Stadtrat kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.

(4) Ein Ratsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.

(5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Ratsmitgliedes ergreifen. Auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder sein Beauftragter kann nach den Ausführungen eines Ratsmitgliedes zur Sache sprechen.

(6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede "Zur Sache" gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 23 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung setzt voraus

1. eine Vorlage der Verbandsgemeindeverwaltung, des Stadtbürgermeisters oder einen Vorschlag eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).

(2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3) Die Beschlüsse des Stadtrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Ratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

(5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
2. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),
3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Stadtrat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

(6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(7) Ein Viertel der Ratsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Stadtrat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Namen der Ratsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24 Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

- (2) Im übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Stadtrat.

§ 25 Wahlen

- (1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Stadtrats, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.
- (2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der Stadtbürgermeister werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.
- (4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Stadtrat kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.
- (6) Der Stadtrat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbre-

chung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Stadtrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

(7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit "Nein" gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.

(9) Im übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

§ 26 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten, der Ratsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
3. Namen fehlender Ratsmitglieder,
4. Tagesordnung,
5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder,
8. Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Ratsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(4) Die Niederschriften über Sitzungen sollen jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach den Sitzungen zugeleitet werden.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Stadtrats vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Stadtrat in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Ratsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.

(6) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift nur vorgenommen werden, wenn dies der Stadtrat zu Beginn der Sitzung oder allgemein für alle Sitzungen ausdrücklich gebilligt hat.

(7) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren, sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der Tonaufzeichnung einer nichtöffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Ratsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

(8) Andere Personen als der Schriftführer oder der vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Stadtrat dies ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Ratsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

6. ABSCHNITT - Ausschüsse

§ 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Stadtrat auf Grund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) - in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung - gewählt, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Ratsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger der Stadt vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Stadtrat dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen.

Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Ratsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Ratsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

(2) Jede Fraktion des Stadtrats bzw. jede im Stadtrat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.

- (4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrats dem Wahlvorschlag zustimmt.
- (5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.
- (6) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.
- (7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, bei denen sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer-Verfahren) eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.
- (8) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Stadtrat zu wählen sind. Sofern auf Grund einer Rechtsvorschrift der Stadtrat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 28 Vorsitz in den Ausschüssen

- (1) In den Ausschüssen führt der Stadtbürgermeister den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem Stadtbeigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 46 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GemO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Stadtbürgermeister.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrats einen Vorsitzenden, der Ratsmitglied sein muss.

§ 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt ein Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn im Einvernehmen mit dem Stadtbürgermeister.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 30 Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Stadtrat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.

- (2) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrats dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.
- (3) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Stadtrat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- (4) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.
- (5) Der Stadtbürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.
- (6) Im übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Stadtrat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 31 Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Stadtrats herbeizuführen. Im übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

7. ABSCHNITT - Schlussbestimmungen

§ 32 Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Stadtrates und der Ausschüsse wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 33 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Stadtrat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen wird.

Unkel, den 17.06.2014
Stadt Unkel

gez. Hausen

Stadtbürgermeister

Satzung
über die Veränderungssperre für das Gebiet der 12. Änderung-Teilbereich Gewerbegebiet Süd des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Unkel-Süd“
der Stadt Unkel

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 72), hat der Stadtrat der Stadt Unkel in der Sitzung am 17.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§1

Der Stadtrat der Stadt Unkel hat in seiner Sitzung am 27.01.2009 den Beschluss über die Einleitung des Verfahrens für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Unkel-Süd“ gefasst. Hierfür wurde der Bebauungsplan „Unkel-Süd“ in 5 Teilbereiche aufgliedert (5 Änderungsverfahren: 9 – 13. Änderung). Zur Sicherung der 12. Änderung – Teilbereich Gewerbegebiet Süd- wird für den Geltungsbereich des in § 2 bezeichneten Gebietes eine Veränderungssperre erlassen.

§2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den räumlichen Geltungsbereich des Teilbereiches Gewerbegebiet Süd des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Unkel-Süd“. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Heister Flur 5 und umfasst die Flurstücke 244/2, 244/3, 410/4, 410/5, 410/6, 396/6, 396/7, 437, 438, 439, 122/7, 123/6, 125/7, 126/6, 128/4, 129/1, 129/2, 129/3, 133/3, 136, 153/3, 154/5, 156/5, 155, 158/6, 158/7, 159/5, 164/6, 169, 163, 168, 4, 170/6, 173/6, 173/7, 174, 178/3, 178/6, 178/7, 178/8, 179, 180/3, 183/4, 184, Teilflächen v. 106/9, 396/4, 410/2, 410/3, 440, 308/2, 116/5, 306/5, 290/8, 311/25, 158/8. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten maßstäblichen Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrecht Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§6

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Stadt Unkel
Unkel, den 17.06.2014

gez. Hausen

Stadtbürgermeister

